

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 34/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. August 1966

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 24. August 1966 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	H u n g e r	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	F e y	und
Bundessozialrichter	D r e w s	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 18. Dezember 1963 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Klägerinnen zu 2) - 4), Dr. Günther St. (S.), war als Prokurist in einer Bergedorfer Maschinenfabrik beschäftigt. Am Vormittag des 5. Januar 1963, einem Samstag, fuhr er mit seinem Personenkraftwagen von seiner Wohnung in Bergedorf nach dem etwa 15 km entfernten Ort Schwarzenbek und suchte die dort gelegene Sauna auf. Auf der Rückfahrt ins Büro, in das er regelmäßig jeden Samstag nach dem Besuch der Sauna fuhr, um eilige Angelegenheiten zu erledigen, erlitt er, bevor er Bergedorf wieder erreicht hatte, einen tödlichen Verkehrsunfall.

Die Beklagte versagte mit Bescheid vom 27. März 1963 die begehrten Hinterbliebenenentschädigungen, weil S. auf dem Rückweg von einer eigenwirtschaftlichen Verrichtung verunglückt sei und sich noch nicht auf seinem üblichen Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte befunden habe.

Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 23. August 1963, Urteil des Landessozialgerichts - LSG - Hamburg vom 18. Dezember 1963).

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Der Besuch der Sauna in einem 15 km von der Betriebsstätte entfernten Ort vor Beginn der betrieblichen Tätigkeit stehe mit dieser in keinem (ursächlichen) inneren Zusammenhang. Es sei auch ohne Belang, daß S. die Sauna auf ärztlichen Rat zwecks Erhaltung seiner Arbeitskraft aufgesucht habe. Derartige Maßnahmen seien dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnen, auch wenn sie gleichzeitig

- 3 -



- 3 -

betrieblichen Interessen dienten. S. habe sich im Zeitpunkt des tödlichen Verkehrsunfalls zwar auf dem Weg zur Arbeitsstätte befunden. Versicherungsschutz sei aber nicht gegeben, weil es sich bei diesem Weg um den Rückweg von einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit gehandelt habe.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerinnen haben Revision eingelegt und diese im wesentlichen wie folgt begründet: Das Berufungsgericht habe § 543 der Reichsversicherungsordnung (in der bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes geltenden Fassung - RVO aF) rechtsirrtümlich angewendet. S. habe als leitender Angestellter täglich bis 19 oder 20 Uhr und auch samstags arbeiten müssen. Der Besuch der Sauna habe den Zweck gehabt, die Arbeitskraft des Verunglückten für seine am Samstag ausgeübte Tätigkeit wiederherzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - (BSG 4, 219, 223) komme den Maßnahmen der Wiederherstellung der Arbeitskraft und der Gesunderhaltung der Erwerbstätigen besondere Bedeutung zu. Es könne keinen rechtlichen Unterschied machen, ob S. eine solche Maßnahme nach der Arbeit am Freitagabend oder am darauffolgenden Tag früh vor Aufnahme seiner Beschäftigung vorgenommen habe. Daraus, daß ein erheblicher Teil der arbeitenden Bevölkerung heutzutage samstags nicht mehr zu arbeiten brauche, sei ersichtlich, wie notwendig für den arbeitenden Menschen zwei arbeitsfreie Tage in der Woche seien. Wenn ein Arbeitnehmer, der samstags arbeiten müsse, vor Arbeitsantritt wenigstens die Sauna besuche, stehe eine solche von ihm zur Erhaltung seiner Arbeitskraft getroffene Vorrichtung in rechtlich wesentlichem Zusammenhang mit seiner betrieblichen Tätigkeit. Zumindest der Rückweg von der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Sauna zum Betrieb habe daher unter Versicherungsschutz gestanden. Das Berufungsgericht habe ferner den in Entscheidungen des BSG (SozR Nr. 32 zu § 543 RVO aF, VdK-Mitt. 1963, 458) ausgesprochenen Grundsatz nicht beachtet, daß auch ein Weg versichert sei, der von einer anderen Stelle als der Wohnung zur Arbeit angetreten werde. Die um Bergedorf liegenden Orte müßten wegen ihrer räumlichen und wirtschaftlichen Verbundenheit als ein einheitlicher Raum, mindestens als örtliche Einheit im Rechtssinne angesehen werden. Deshalb stehe die Entfernung von 15 km zwischen Schwarzenbek und Bergedorf nicht außer Verhältnis zu der von S. normalerweise von seiner in Bergedorf von der Wohnung zur Arbeitsstätte zurückgelegten Wegstrecke.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Klägerinnen beantragen,

die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben
und die Beklagte zu verurteilen, ihnen Hinterbliebenenrenten zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Der Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Klägerinnen zu 2) - 4) hatte sich im Zeitpunkt des tödlichen Verkehrsun-

- 5 -



- 5 -

falls nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts auf dem Rückweg vom Besuch der Sauna befunden. Er hatte den etwa 15 km langen Weg dorthin von seiner Wohnung in Bergedorf aus angetreten und war im Begriff, an seinen Wohnort zurückzukehren und seine dort gelegene Arbeitsstätte aufzusuchen.

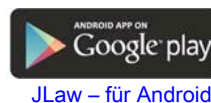
Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (BSG 1, 171, 172) steht ein Weg, dessen Ziel die Arbeitsstätte ist, nicht unter Versicherungsschutz nach § 543 Abs. 1 Satz 1 RVO aF, wenn es sich um den Rückweg von einer Verrichtung handelt, die mit der versicherten Tätigkeit nicht in rechtlich wesentlichem Zusammenhang steht. Dies gilt, wie der Senat ferner entschieden hat (BSG 8, 53, 55), selbst dann, wenn dieser Weg zwar unmittelbar zur Arbeitsaufnahme führen sollte, jedoch aus rein persönlichen Gründen nicht vom häuslichen Bereich des Beschäftigten, sondern von einem anderen Ort aus angetreten worden ist.

Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Besuch der Sauna in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit des S. gestanden hat. S. hat diesen regelmäßig an den Samstagen ausgeführten Besuch in seinem eigenen Interesse unternommen, nämlich um seine Gesundheit und damit seine Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Es handelt sich hier, ebenso wie etwa bei einer privaten sportlichen Betätigung, die zwecks Erhaltung der körperlichen und geistigen Spannkraft ausgeübt wird, um eine Verrichtung, die dem privaten und damit unversicherten Lebensbereich zuzurechnen ist (Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Anm. 44 c zu § 548 RVO nF). Zwar kommt, wie der erkennende Senat anlässlich einer Entscheidung in einer anderen Streitsache ausgeführt hat (BSG 4, 219, 223),

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

den Maßnahmen, die der Wiederherstellung der Arbeitskraft und der Gesunderhaltung der erwerbstätigen Bevölkerung gelten, heutzutage eine gesteigerte Bedeutung zu. Die Ausnutzung der Freizeit zu Erholungszwecken oder zu anderen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit dienenden Maßnahmen ist aber eine persönliche Angelegenheit des einzelnen Arbeitnehmers, die von seinen eigenen Entschlüssen bestimmt wird und somit grundsätzlich zum unversicherten persönlichen Lebensbereich gehört. Ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ist hierbei nicht etwa deshalb gegeben, weil der Unternehmer ein Interesse an der Gesundheit und Leistungsfähigkeit seiner Beschäftigten hat (BSG 9, 222, 225). Die Revision hat nicht dargetan, daß der Besuch der Sauna gerade am Unfalltage vor der Fahrt zur Arbeitsstätte etwa deshalb zwingend erforderlich gewesen sei, weil S. sonst nicht in der Lage gewesen wäre, seine berufliche Tätigkeit an diesem Tage auszuführen (vgl. BSG 4, 219, 223); wie allgemein bekannt ist, ist nach dem Besuch einer Sauna zunächst ein natürliches Ruhebedürfnis vorhanden. Auch angesichts der Regelmäßigkeit, mit der S. jeden Samstagvormittag die Sauna besucht hat, bevor er zur Arbeitsstätte gefahren ist, trifft dies nicht zu. Dem steht ferner entgegen, daß S., wie das LSG unangegriffen festgestellt hat, an den Samstagen nur eilige Arbeiten erledigt hat, also normalerweise nicht damit zu rechnen brauchte, auch am Samstag so lange im Betrieb festgehalten zu werden wie an den übrigen Wochentagen. Das Berufungsgericht hat somit zutreffend den Ursachenzusammenhang des Saunabesuchs mit der betrieblichen Tätigkeit verneint.

Der Hinweis der Revision auf die Urteile des erkennenden Senats vom 27. April 1961 (SozR Nr. 32 zu § 543 RVO aF) und vom 30. August 1963 (VdK-Mitt. 1963, S. 458 Nr. 1192) geht fehl. In beiden Entscheidungen hat der Senat, obwohl der Kläger den Weg zur Arbeitsstätte jeweils von einer anderen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Stelle als der Wohnung aus angetreten hatte, nach Lage des Einzelfalles den Versicherungsschutz gemäß § 543 Abs. 1 Satz 1 RVO aF bejaht. Beide Streitfälle waren jedoch - anders als die vorliegende Streitsache - dadurch gekennzeichnet, daß der Weg, auf dem der Unfall sich ereignet hatte, nicht der Rückweg von einer unversicherten Verrichtung gewesen war. Darauf, daß ein solcher unversicherter Rückweg nicht vorgelegen hatte, hat der Senat ferner in seinem Urteil vom 30. Oktober 1964 (BSG 22, 60, 63), in dem er in Fortführung seiner Rechtsprechung (SozR Nr. 32 zu § 543 RVO aF) eine Erweiterung des Versicherungsschutzes für Wege zur Arbeitsstätte, die nicht von der Wohnung aus angetreten worden sind, bejaht hat, entscheidend abgestellt.

Daher war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)